

Große und kleine Änderungen bei der Steuer

2022 bringt erste Schritte auf dem Weg zur Grundsteuerreform

Zum Kalenderjahreswechsel 2021/22 halten sich die Änderungen im Steuerrecht in Grenzen. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass nach der Bundestagswahl im September 2021 die neue Bundesregierung beschlossen hat, auf eine Steuerreform oder gravierende Belastungen der Steuerpflichtigen zu verzichten. Zudem dominiert weiterhin die Corona-Pandemie die Wirtschaft, sodass statt Steuererhöhungen eine Verlängerung der Corona-Überbrückungshilfen erfolgen wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist sicherlich die gravierendste Änderung die zukünftige Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung.

► Umsatzsteuer: Änderung bei der Pauschalierung

Ab 2022 gelten neue Spielregeln bei der Umsatzsteuerpauschalierung gemäß § 24 UStG. So dürfen nur noch Betriebe, deren Nettoumsatz im Kalenderjahr 2021 nicht mehr als 600 000 € betragen hat, weiterhin die Pauschalierung anwenden. Alle anderen Betriebe und land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer müssen dagegen kraft gesetzlicher Regelung zwingend zur Regelbesteuerung ab 2022 wechseln. Bei der Umsatzgrenze von 600 000 € netto zählen nur die steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze, nicht zum Beispiel Prämienzahlungen oder steuerfreie Einnahmen. Wenn ein Unternehmer mehrere Betriebe hat, so einen landwirtschaftlichen Betrieb, ein gewerbliches Lohnunternehmen und eine PV-Anlage, sind die Umsätze dieser Unternehmen für Umsatzsteuerzwecke zusammenzurechnen, auch wenn bei der Einkommensteuer drei verschiedene Gewinnermittlungen angefertigt werden müssen. Durch den Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung entsteht am Anfang ein Vorsteuererstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt, es gibt daher anfangs eine Rückzahlung vom Fiskus. Weiterhin wird für die landwirtschaftlichen Betriebe, die ab 2022 die Pauschalierung noch anwenden dürfen, der Pau-

schalierungssatz von 10,7 auf 9,5 % abgesenkt. Dies hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung am 17. Dezember 2021 kurz vor Toresschluss beschlossen. Die Absenkung erfolgt aufgrund eines beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland, wonach unter anderem der in Deutschland angewendete Pauschalierungssatz zu hoch sei. Um den Konflikt mit der EU-Kommission zu erledigen, hat die neue Bundesregierung in einem Hauruckverfahren die Absenkung der Pauschalierung beschlossen. Dagegen bleibt der Pauschalierungssatz für Forstprodukte unverändert bei 5,5 %.

► Mehr Möglichkeiten bei der Generationennachfolge

Erweitert wurden die Spielregeln bei der Übertragung von landwirtschaftlichem Vermögen auf die nächste Generation. So kann der Übergeber sein Vermögen auch gegenständlich auf mehrere Kinder übertragen, wenn diese zuvor eine Gemeinschaft, zum Beispiel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), gebildet haben. Auch für diese Übertragung hat der Steuergesetzgeber die einkommensteuerliche Neutralität be-



stimmt. Dies war bislang immer umstritten.

► Wie sieht die Superabschreibung aus?

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer können von der Sofortabschreibung bei der Anschaffung digitaler Wirtschaftsgüter profitieren. Begünstigt ist sowohl die Computer-Hardware als auch die Betriebs- und Anwendersoftware. Die Finanzverwaltung hat eine Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung zugelassen, die Kosten können daher sofort als Aufwand behandelt werden. Dagegen läuft zum 31. Dezember 2021 die degressive Abschreibung aus. Diese konnte aufgrund der Corona-Pandemie für alle Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern in den Kalenderjahren 2020 und 2021 genutzt werden. Gespannt sein kann man auf die neue Superabschreibung für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung, welche die neue Bundesregierung versprochen hat. Die genaue Ausgestal-

Was sich sonst noch ändert

Sozialversicherungen: In den alten Bundesländern steigt der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte um 4,7 % auf monatlich 270 €. Der Beitrag aktiver Landwirte zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur in der Beitragsklasse 20 um rund 4,51 %; in den Klassen 1-19 gibt es keine Erhöhung. Unverändert bleibt auch der Beitrag zur landwirtschaftlichen Pflegekasse für Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen.

Ausbildungsvergütung und Mindestlohn: Der gesetzliche Mindestlohn er-

höht sich 2022 in zwei Stufen von bisher 9,60 € brutto je Arbeitsstunde auf 10,45 €. Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns reduziert sich die maximal zulässige Anzahl von Arbeitsstunden bei 450-€-Minijobbern ab 1. Januar 2022 auf 45,8 Stunden und ab 1. Juli 2022 auf 43 Stunden pro Monat. Nach den Plänen der Bundesregierung soll sich die Minijobgrenze künftig an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. Ausgehend von einem Mindestlohn von 12 € je Arbeitsstunde soll die Grenze dann bei 520 € liegen. Für im Jahr 2022 begonnene Ausbildungsverhältnisse beträgt die



tung bleibt abzuwarten, bislang ist ein Gesetzentwurf dafür noch nicht bekannt geworden.

► Grundsteuerreform 2025: Erst-Erfassung steht an

Der Gesetzgeber hat eine Grundsteuerreform beschlossen, die ab 2025 greift. Im Zusammenhang mit dieser Grundsteuerreform werden die alten Einheitswerte zum 31. Dezember 2024 abgeschafft. Im Kalenderjahr 2022 beginnt der Gesetzgeber mit der neuen Grundbesitzfeststellung für Zwecke der Grundsteuer. Es sind Werte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen einerseits und für das Grundvermögen andererseits zu ermitteln.

Dies ist ein sehr aufwendiges und umfangreiches Verfahren. Jeder Grundeigentümer muss für die in seinem Eigentum stehenden Flächen und Gebäude eine Feststellungserklärung auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung übermitteln. Leider stellt die

2022 startet der Gesetzgeber mit der neuen Grundbesitzfeststellung für Zwecke der Grundsteuer. Dafür muss jeder Grundeigentümer für seine Immobilien eine Feststellungserklärung an die Finanzverwaltung übermitteln.

Foto: landpixel

Finanzverwaltung für diese Feststellungserklärung keine vorausgefüllten Steuererklärungen oder eigentümergebezogene Grundstücksdaten zur Verfügung, sodass jeder Eigentümer selber diese Daten zusammentragen und mitzuteilen hat. Die Feststellungserklärungen müssen im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2022 elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, obwohl die dafür erforderlichen Steuerprogramme noch nicht existieren.

Allein im Rheinland wird es mindestens 170 000 Feststellungserklärungen rund um das land- und forstwirtschaftliche Vermögen geben, erheblich mehr als bislang bei der Einheitsbewertung. Dies liegt daran, dass zukünftig die Betriebsleiter- und Altenteilerhäuser gesondert und extra zu bewerten sind. Zudem ist die Feststellungserklärung nicht gegenüber dem Finanzamt des Betriebssitzes, sondern die Erklärungen müssen gegenüber dem jeweiligen Belegheits-Finanzamt der einzelnen Flächen mitgeteilt werden. Dies bedeutet für einige Grundeigentümer, dass sie gegenüber mehreren Finanzämtern Feststellungserklärungen abzugeben haben. Es ist daher zu empfehlen, dass jeder Grundeigentümer sich frühzeitig an die Liegenschaftsämter wendet und um Katasterauszüge mit den erforderlichen Daten nachsucht, also die Grundstücks-

bezeichnung nebst Größe, Nutzungsart und Ertragsmesszahl.

► Was sich für alle Steuerpflichtigen ändert

Ab 2022 wird der Grundfreibetrag, ab dem man Steuern zahlen muss, erhöht. Es gilt ein Grundfreibetrag von 9 984 €, für verheiratete Personen gilt ein Grundfreibetrag von 19 968 €. Der Höchststeuersatz von 45 %, auch Reichensteuer genannt, greift ab einem zu versteuernden Einkommen von 277 826 €. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird auf 4 008 €/Jahr angehoben. Zudem greift für das gesamte Kalenderjahr 2022 ein ermäßigter Steuersatz für Restaurationsleistungen von 7 %. Der ermäßigte Steuersatz ist nicht auf die Abgabe von Getränken anwendbar, aus Vereinfachungsgründen wird bei einem Kombinationsangebot aus Speisen inklusive Getränken das auf die Getränke entfallende Entgelt mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt.

► Wir halten fest

Wie immer und jedes Jahr gibt es viele Änderungen im Steuerrecht: Das Steuerjahr 2022 ist im Wesentlichen durch die erheblichen Einschränkungen bei der Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe geprägt. Es bleibt abzuwarten, ob die neue Bundesregierung im Laufe des Jahres weitere Änderungen beschließen wird.

Ralf Stephany, Rechtsanwalt und Steuerberater, PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Mindestausbildungsvergütung im ersten Jahr einer Berufsausbildung dem DBV zufolge 585 €, im zweiten und dritten Ausbildungsjahr beträgt sie 690 respektive 790 €. Der Gesamtsachbezugswert für Verpflegung wird von bisher 263 € auf 270 € im Monat erhöht. Er setzt sich zusammen aus 56 € für Frühstück sowie jeweils 107 € für Mittag- und Abendessen. Die Werte für eine Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten) steigen zum neuen Jahr ebenfalls von derzeit monatlich 237 auf 241 €.

Inländische Tiertransporte: Transporte von Schlachttieren dürfen nicht länger als 4,5 Stunden dauern, wenn nicht

sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celsius beträgt. Die Neuregelungen für Kälbertransporte, bei der das Mindestalter zum Transport von 14 Tagen auf 28 Tage angehoben worden ist, gilt erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr und somit ab dem 1. Januar 2023.

Tierarzneimittel und Tierarzneimittelgesetz: Zum 28. Januar 2022 tritt auf EU-Ebene das EU-Tierarzneimittelrecht (VO (EU) 2019/6) in Kraft. Die Verordnung gilt dann unmittelbar für alle Mitgliedstaaten. Zum 28. Januar 2022 tritt in Deutschland ein neues Tierarznei-

mittelgesetz (TAMG) in Kraft. Dieses regelt auf nationaler Ebene die Inhalte, die nicht durch die VO 2019/6 ohnehin unmittelbar gelten. Vorher waren die Regelungen für die Veterinärmedikamente im Arzneimittelgesetz neben den Regelungen für den Humanbereich aufgeführt. Mit dem neuen TAMG wird das getrennt und alle Regelungen für den Veterinärbereich stehen in einem Gesetz. ◀

Übergangsfrist: Die umstrittene Anhebung des Mindestalters von Kälbern für Transporte tritt erst zu Jahresbeginn 2023 in Kraft.

Foto: landpixel

